

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärzttekammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 80/2012, wird verordnet:

Artikel I

1) § 14 Abs. 1 lautet:

Geltende Fassung	Neue Fassung
„(1) Neben den Beiträgen der Kammerangehörigen fließen dem Wohlfahrtsfonds die erzielten Erträge, Zuwendungen aus Erbschaften, Stiftungen und anderen Fonds, Vermächtnisse sowie Schenkungen und sonstige Zuwendungen mit Zweckwidmungen zu. Die Rücklagen, die zum Zweck der Sicherung des dauernden Bestandes der Wohlfahrtseinrichtungen gebildet werden, sind gemäß § 108 ÄrzteG 1998 i.d.g.F. unter Einhaltung der Grundsätze der Anlagensicherheit (Risikominimierung) und Ertragsfähigkeit in folgende Vermögenswerte anzulegen:	
1. Einlagen bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG i.d.g.F. ;	1. Guthaben bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 BWG i.d.g.F. mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat;
2. Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird; dazu gehören insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Kassenobligationen und Unternehmensschuldverschreibungen;	2. Verzinsliche Wertpapiere und sonstige verbrieft Schuldtitle;
3. Darlehensforderungen mit entsprechenden Sicherheiten a) gegenüber Kammerangehörigen, b) gegenüber anderen inländischen physischen oder juristischen Personen;	3. Darlehensforderungen, erforderlichenfalls mit angemessenen Sicherheiten im Hinblick auf die Schuldnerbonität a) gegenüber Kammerangehörigen, b) gegenüber der Republik Österreich, ihren Ländern und Gemeinden, c) gegenüber anderen inländischen physischen oder juristischen Personen;
4. Immobilien, das sind a) im Inland gelegene Grundstücke und Gebäude, b) in einem EU-Mitgliedstaat gelegene Grundstücke und Gebäude,	4. Immobilien, das sind a) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat gelegene Grundstücke und Gebäude,

c) Beteiligungen an Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck im Erwerb und der Verwaltung ertragbringender Grundstücke und Gebäude liegt;	b) Beteiligungen an Unternehmen, deren ausschließlicher Zweck im Erwerb und der Verwaltung ertragbringender Grundstücke und Gebäude gemäß lit. a liegt; c) Anteilscheine von offenen Immobilien-Investmentfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat begeben werden;
5. Beteiligungen an Kreditinstituten gemäß Z 1	5. Versicherungen in Form von Renten- und Lebensversicherungen oder derartiger Rückversicherungen von Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG;
6. Aktien, Wertpapiere über Partizipationskapital oder Ergänzungskapital sowie Schuldverschreibungen ohne vollständige Kapitalgarantie in denen anstelle oder zusätzlich zu einem bestimmten Geldbetrag eine vom jeweiligen Wert eines bestimmten Aktienindex abhängige Geldleistung versprochen wird;	6. Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere;
7. Derivative Produkte gemäß § 21 InvFG i.d.g.F., die ausschließlich zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden;	7. Derivative Produkte gemäß § 73 InvFG 2011 , die zur Absicherung von Kurs-, Ausfalls-, Zins- oder Währungsrisiken erworben werden, oder wenn sie insgesamt zur Verringerung von Veranlagungsrisiken bzw. zur effizienten Portfoliosteuerung innerhalb eines Investmentfonds gemäß Z 8 eingesetzt werden;
8. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds, deren Vermögenswerte gem. Z 1, 2, 4 und 6 veranlagt werden; dazu gehören insbesondere Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds, gemischte Fonds und Immobilienfonds, wobei bei letzteren die Liegenschaften auch in einem OECD-Mitgliedstaat liegen dürfen;	8. Anteilsscheine von Investmentfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat begeben werden;
9. Anteilsscheine von Kapitalanlagefonds, deren Vermögenswerte neben Veranlagungsformen der Z 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 auch in Kapitalanlagefonds gem. Z 8 veranlagt werden.	9. Rohstoffe und Edelmetalle sowie Finanzinstrumente, die in solche Vermögenswerte investieren;
10. Sonstige Vermögenswerte in Form von Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder anderen Veranlagungsprodukten, die nicht in Z 1 bis 9 angeführt sind.	10. Sonstige Vermögenswerte in Form von Kapitalmarkt-, Versicherungs- oder anderen Veranlagungsprodukten, die nicht in Z 1 bis 9 angeführt sind.“

2) § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Veranlagung ist auf eine angemessene Verteilung der Vermögenswerte unter Einhaltung der Grundsätze der Anlagensicherheit (Risikominimierung) und Ertragsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Folgende Höchstgrenzen sind dabei jedenfalls einzuhalten:

1. Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 6 sind mit 30 % des Vermögens begrenzt.
2. Veranlagungen in Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 10 sind mit 10 % des Vermögens begrenzt.
3. Bei Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs. 1 Z 8 sind die im Kapitalanlagefonds enthaltenen, durchgerechneten Vermögenswerte für die Einhaltung der Veranlagungshöchstgrenzen gemäß Z 1 und 2 zu berücksichtigen.

4. Bei der Ermittlung des Vermögens gemäß Z 1 und 2 sind grundsätzlich die zuletzt bekannten Börsenkurse bzw. **Wertfeststellungen** zu Grunde zu legen. Sofern diese für einzelne Vermögenswerte nicht verfügbar sind, sind die jeweiligen Buchwerte laut zuletzt vorliegender Bilanz heranzuziehen.“

3) § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Veranlagung des Vermögens obliegt dem Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss kann

1. sich gemäß §§ 108 Abs. 2 **und 113** ÄrzteG 1998 i.d.g.F. zu diesem Zwecke externer Verwalter, **die nach seinen Vorgaben und Richtlinien agieren**, und **externer** Berater bedienen;
2. unter Beachtung und Ausführung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 eigene Veranlagungsrichtlinien mit weitergehenden Spezifikationen festlegen;
3. Kompetenzen zur **Unterstützung in** der Vermögensveranlagung

a) in Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 an den Präsidenten und Finanzreferenten,

b) in Vermögenswerte gemäß Abs. 1 Z 4 an **Ausschüsse**, **die** sich aus Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zusammensetzen,

übertragen, **deren Erledigungen vom Verwaltungsausschuss – nach Maßgabe der Dringlichkeit auch zeitlich nachfolgend – zu beschließen sind.**“

4) § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet einmal jährlich der Erweiterten Vollversammlung über die Veranlagung und deren Entwicklung im vorangegangenen Jahr Bericht zu erstatten.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit 1. Juli 2013 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Erläuterungen zu Artikel I

Die Änderungen im § 14 SWF ergeben sich zum einen aufgrund des notwendigen Anpassungs- und Nachholbedarfes der taxativ aufgezählten Vermögenswerte und zum anderen, um die entsprechenden Verweise auf andere Gesetzesmaterien aufgrund von zwischenzeitig erfolgten Novellen nachzuziehen.

Absatz 1

In den letzten 10 Jahren seit Neuerlassung der Bestimmungen im § 14 haben sich die Veranlagungsmöglichkeiten bzw. Veranlagungsprodukte weiterentwickelt und wird mit den Adaptierungen die Zuordnung von Vermögenswerten entsprechend den Kapitalmarktentwicklungen nachgezogen.

Ziffer 1

Es erfolgt eine regionale Einschränkung der Veranlagungsmöglichkeiten in Form von Guthaben bei Kreditinstituten auf wirtschaftlich entwickelte Länder und somit auf Kreditinstitute, die ihren Sitz entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat haben.

Ziffer 2

Angesichts einer Vielzahl von Veranlagungsmöglichkeiten in Wertpapiere, werden in der Z 2 alle Wertpapiere mit einem schuldrechtlichen Anspruch zusammengefasst. Neben den schon bisher beispielhaften aufgezählten „klassischen“ Schuldverschreibungen, wie Staatsanleihen, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Kasensobligationen und Unternehmensschuldverschreibungen zählen dazu auch Indexanleihen, Floater, Nullkuponanleihen, Gewinnschuldverschreibungen, nachrangige Anleihen, Optionsanleihen, forderungsbesicherte Anleihen und ähnliche Schuldtitel, die für den Inhaber eine Gläubigerstellung verbrieften.

Ziffer 3

Im Gegensatz zu Z 2 handelt es sich bei diesen schuldrechtlichen Ansprüchen um nicht kapitalmarktfähige Forderungen, die in der Regel zwischen zwei Parteien mittels Vertrag zu Stande kommen. Neu aufgenommen wurden als Darlehensnehmer die Gebietskörperschaften in Österreich, daher ist es auch sinnvoll, abhängig von der jeweiligen Schuldnerbonität auf eine angemessene Sicherstellung der Forderungen abzustellen.

Ziffer 4

In lit. a wird die Möglichkeit des direkten Investments in Grundstücke und Gebäude auf die Länder der OECD-Mitgliedstaaten ausgeweitet. Das Gleiche gilt für indirekte Immobilieninvestments, die über Unternehmensbeteiligungen erfolgen.

Die bisherigen Veranlagungsmöglichkeiten in Form von Immobilien-Investmentfonds werden nun in

der lit. c geregelt, wobei eine Einschränkung des Veranlagungsuniversums in der Form erfolgt, dass die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem OECD-Mitgliedstaat haben muss.

Ziffer 5

Die bisher in Z 5 geregelte Beteiligung an Kreditinstituten fällt nunmehr unter die neu formulierte Z 6. Die mit der Generali Versicherung AG abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fiel mangels taxativer Aufzählung bisher unter die sonstigen Vermögenswerte gemäß Z 10 und unterlag damit der quantitativen Beschränkung des Abs. 2 Z 2. Da eine Subsummierung unter den sonstigen Vermögenswert nicht im Sinne der Residualbestimmung der Z 10 ist, zumal es sich hier um eine sehr risikoaverse Veranlagung in einem Deckungsstock einer Lebensversicherung handelt, wird in der Z 5 diese Vermögensklasse neu eingeführt.

Ziffer 6

Unter der Z 6 werden alle Wertpapiere zusammengefasst, die ein Eigentumsrecht an einem Unternehmen verbriefen. Die in der bisherigen Z 5 angeführten Beteiligungen an Kreditinstituten fallen ebenso darunter und können daher als eigene Vermögensklasse entfallen. Den sonstigen Beteiligungswertpapieren werden demnach alle anderen Beteiligungswertpapiere, wie z.B. Genussscheine, zugeordnet.

Ziffer 7

Als direkte Veranlagung konnten schon bisher derivative Produkte durch den Wohlfahrtsfonds erworben werden, sofern Sie der Absicherung von Kursrisiken dienten. Die Ausweitung auf Absicherungen von Vermögenswerten auf Ausfalls-, Zins- oder Währungsrisiken dient der sprachlichen Präzisierung. Da der Großteil der Vermögensverwaltung im Wohlfahrtsfonds in Form von Investmentfonds umgesetzt wird und in diesen von den Fondsmanagern auch Derivate eingesetzt werden, die nicht unbedingt eine vollständige Kongruenz zur Wertpapierveranlagung innerhalb des Investmentfonds aufweisen, sondern insgesamt zur Verringerung von Veranlagungsrisiken bzw. zur effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt werden, wird eine klarstellende Ergänzung in die Z 7 aufgenommen.

Ziffer 8

Wie bereits in den Z 1 und 4c wird auch hier eine Einschränkung der Veranlagungsmöglichkeit in Form von Investmentfonds dahingehend vorgenommen, dass die Kapitalanlagegesellschaft ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder OECD-Mitgliedstaat haben muss.

Ziffer 9

Anstelle des bisher in dieser Ziffer geregelten Dachfonds, der nun in der Z 8 subsumiert ist, wird nun die neue Anlageklasse der Rohstoff- und Edelmetalle aufgenommen, wobei auch die Veranlagung in verbriefter Form, wie z.B. ETC's (Exchange Traded Commodities) darunter fällt.

Absatz 2

In der Z 3 wird der Verweis auf Abs. 1 korrigiert, indem nur mehr auf Z 8 und nicht auch noch auf Z 9 verwiesen wird.

In der Z 4 erfolgt eine sprachliche Korrektur des Wortes Preisfeststellungen auf Wertfeststellungen.

Absatz 3

Durch die 13. Ärztegesetz-Novelle wurde die Betrauung eines unbestimmten Dritten durch den Verwaltungsausschuss auf bloße Unterstützungsleistungen eingeschränkt, so dass im Absatz 3 Ergänzungen über die Delegation von Kompetenzen erforderlich sind.

Absatz 4

Im Sinne der klaren Trennung der Zuständigkeiten im ÄrzteG entfällt die Berichtspflicht an den Vorstand. Unabhängig dessen kann im Rahmen der üblichen, freiwilligen Berichterstattung über den Jahresabschluss des Wohlfahrtsfonds auch der Bericht über die Veranlagung erfolgen.